

Francisco Fernández Segado

La justicia constitucional: una visión de derecho comparado

Sammlung Dykinson – Constitucional, Madrid: Editorial Dykinson, S.L., 2009, Vol. I – III, 3.479 S., EUR 445,00; ISBN 978-84-9849-355-9 (Gesamtwerk)

Band I: Los sistemas de justicia consitucional – Las “dissenting opinions” – El control de las omisiones legislativas – El control de “comunitariedad”, 1251 S., EUR 160,00, ISBN 978-84-9849-356-6;

Band II: La Justicia constitucional en Francia, 1107 S., EUR 160,00; ISBN 978-84-9849-3;

Band III: La justicia constitucional en América Latina y en España, 1121 S., EUR 125,00; ISBN 978-84-9849-358-0

Ein so inhaltsreiches und eindrucksvolles Werk, wie es *Francisco Fernández Segado* zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, Nord- und Südamerika vorlegt, setzt jahrelange eigene Vorarbeiten voraus. Er kann auf 22 früheren Untersuchungen aufbauen, die er vielfältig aktualisiert, verbessert und erweitert. Einige davon sind völlig neu erarbeitet wie insbesondere die beiden Abhandlungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Frankreich, der auch ein eigener Band, der zweite, vollständig gewidmet ist. Mit seinen Untersuchungen zu den verfassungswidrigen Unterlassungen des Gesetzgebers beschreibt er neue Wege zur Gewährleistung der Verfassung, vor allem die neu geschaffenen Techniken zu einer derartigen Kontrolle in Portugal und Brasilien, die eine Vorarbeit von fast zwei Jahren in Anspruch nahmen (Band I, 3. Teil, S. 559 – 1197). Sie stellt eine eigene monographisch ausgebaute Untersuchung dar, die bisher noch nicht veröffentlicht wurde. Die äußerst aufschlussreichen detaillierten Ausführungen zur dem Problem der dissenting opinions im 2. Teil des Bandes I (S. 225 – 558), die einen weiteren Gegenstand für eine eigene Monographie darstellen, sind ebenfalls neu. Dagegen geht seine Abhandlung über die Verfassungskontrolle im Europäischen Gemeinschaftsrecht auf einen bereits veröffentlichten Vortrag zurück, den er bereits im Jahre 2004 bei der Erlangung der Ehrendoktorwürde durch die Universität Messina gehalten hat (Band I, 4. Teil, S. 1199 – 1240).

Der Verfasser ist durch vielfältige Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit wie kaum ein Zweiter berufen, gemeinsame verfassungsrechtliche Strukturen in einer Vielzahl nationaler und supranationaler Systeme herauszuarbeiten. Als Rechtslehrer an der Universidad Complutense de Madrid pflegt er seit Jahren besonders engen Kontakt mit Iberoamerika. Die Katholische Universität von Lima verlieh ihm ebenfalls die Ehrendoktorwürde, bei 14 lateinamerikanischen Universitäten ist er Honorarprofessor. Einige dreihundert Vorlesungen hat er an Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen in Europa und Lateinamerika gehalten. Er ist Direktor des Iberoamerikanischen Jahrbuches für Verfassungsgerichtsbarkeit. An dem von ihm zusammengestellten Monumentalwerk zum 25. Jubiläum der spanischen Verfassung haben sich 111 Autoren aus 25 europäischen Ländern beteiligt¹. Er hat 24 Bücher in Italien, Mexiko, Peru und Spanien und mehr als 500 wissen-

¹ Besprochen von *Paul Steinbeck* in VRÜ 39 (2006). S. 373 ff.

schaftliche Artikel in einer Reihe von Ländern, vor allem auch in Deutschland, Argentinien, Bolivien, Brasilien und Kolumbien veröffentlicht.

Die Untersuchung zur Entstehung der Verfassungsgerichtsbarkeit beginnt naturgemäß mit der Entwicklung in den USA. Die berühmte Entscheidung *Marbury versus Madison* des Chefrichters John Marshall aus dem Jahre 1803 zum "judicial review" steht im Vordergrund; aber auch die Vorläufer einer richterlichen Kontrolle von Gesetzen in England und in den britischen Kolonien in Amerika werden dargestellt. Eine der ältesten und berühmtesten ist das Urteil des Richters *Edward Coke* zum Fall von Dr. Bonham aus dem Jahre 1610, in dem ein Gesetz des Parlaments wegen eines angenommenen Verstoßes gegen "common rights" und gegen "die Vernunft" für ungültig erklärt wurde. In der Folgezeit fand sich diese Entscheidung freilich durch die Lehre von der Suprematie der Volksvertretung in den Hintergrund gedrängt, geriet aber nicht völlig in Vergessenheit. In den englischen Kolonien stützten sich die Gerichte wiederholt auf königliche Chartas, die sie als "higher law" oder "fundamental law" zugrunde legten, um Gesetze lokaler Parlamente außer Kraft zu setzen. Auf Edward Coke berief sich in Boston 1761 vor allem der berühmte Anwalt *James Otis*, ebenso wie andere Anwälte, um die amerikanischen Kaufleute gegen das Vorgehen der englischen Zollbehörden und die Zollgesetze, die Stamp Act von 1765, zu schützen. In diesem Zusammenhang taucht auch der Begriff „verfassungswidrig“ auf (Band I S. 68).

Das Prinzip der richterlichen Verfassungskontrolle auch von Bundesgesetzen fand allerdings nicht unmittelbar Ausdruck im Text der amerikanischen Verfassung von 1787, obwohl eine Mehrheit von 17 Mitgliedern von insgesamt 21 sie bejahte und sich berühmte Vorkämpfer der Unabhängigkeit in Zeitungsartikeln, die später in den *Federalist Papers* zusammengefasst wurden, dafür mit Nachdruck eingetreten waren. Auf Hamiltons Artikel in diesem Buch (Nr. 78) berief sich auch John Marshall ausdrücklich in seiner Begründung des judicial review. *Fernández* führt die in Amerika ausgeprägte Aufgeschlossenheit für die richterliche Befugnis, über die Gültigkeit von Gesetzen zu befinden, vor allem darauf zurück, dass dort das Parlament in enger Verbindung mit dem König und seiner Regierung als Unterdrücker des Volkes gesehen wurde (Band I, S. 53 ff.). Die Gerichte wurden dagegen als Befreier betrachtet, während in Europa die Gerichte, die in der Regel mit Adeligen besetzt waren, eher als Handlanger tyrannischer Monarchen galten. Die Aufgabe der Befreiung wurde in der Französischen Revolution dem Parlament als dem repräsentativen Organ des Volkes übertragen. Ihnen wurde nach der Lehre Rousseaus Unfehlbarkeit zugesprochen, galt das vom Parlament beschlossene Gesetz doch als Ausdruck der *volonté générale*, als Magna Charta der Freiheit, dem der Richter als ausführendes Organ zu dienen habe. Diese Auffassungen waren am Ende des 18. Jahrhunderts in ganz Europa vorherrschend. Die Verfassungsgerichtsbarkeit wurde als störendes Element für die reine Demokratie angesehen.

Die amerikanischen Regelungen über die richterliche Kontrolle von Gesetzen fanden in Deutschland Niederschlag in der Frankfurter Paulskirchen-Verfassung von 1848, der freilich Wirksamkeit versagt blieb. Das Oberste Reichsgericht, das der Entwurf einer österrei-

chischen Verfassung von 1848 als Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen den Ländern vorsah, wurde ebenfalls niemals Wirklichkeit. Dem Reichsgericht nach der Verfassung von 1867 wurden zwar bereits bestimmte Aufgaben richterlicher Verfassungskontrolle übertragen, die jedoch wegen ihres deklaratorischen Charakters kaum Wirkung entfaltet hatten. Erst nach dem Ersten Weltkrieg wurde in der Verfassung für Deutsch-Österreich ein Verfassungsgerichtshof geschaffen, dem speziell verfassungsrechtliche Entscheidungen übertragen wurden. Es handelt sich um ein Werk von *Hans Kelsen*, dessen Verdienste in dieser Hinsicht auffälligerweise in der spanisch-sprachigen Literatur weitaus stärker gewürdigt werden als in der deutschsprachigen, in der erst allmählich auch der österreichische Verfassungsgerichtshof in den Blick gerät. Auch in Österreich wird selbst in einem führenden Werk zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte der Vorläufer einer Normenkontrolle durch das Reichskammergericht, nicht dagegen eine solche durch den Verfassungsgerichtshof seit 1920 behandelt, dessen Existenz nur in anderem Zusammenhang nebenbei erwähnt wird.² Dagegen wird in Spanien und Lateinamerika das „österreichische Modell der autonomen Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit“ – wie es bei *Fernandez* (Band I S. 108 ff.) heißt – seit langem dem amerikanischen System insoweit gegenüber gestellt, als hier ein besonderer Gerichtshof ausschließlich für Verfassungsfragen zuständig ist. Andererseits wird jetzt besonders nachdrücklich die zunehmende Konvergenz der beiden Systeme in dem Sinne hervorgehoben, dass auch beim amerikanischen Obersten Gerichtshof immer mehr die Funktionen eines speziellen Verfassungsgerichts hervortreten. Bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates in Bonn über die Schaffung eines Bundesverfassungsgerichts wurde lediglich der amerikanische Oberste Gerichtshof, aber nicht der 1949 in Österreich bereits wieder errichtete Verfassungsgerichtshof in die Erörterungen einbezogen.³

Bei der ausführlichen Erörterung von abweichenden Meinungen von Richtern kommen auch durchaus bedenkliche Züge bei der Entwicklung der richterlichen Kontrolle vor allem in den USA zur Sprache, von denen hier einige Fälle beispielhaft herausgegriffen werden, um sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen. Dabei wird zugleich die Berechtigung des Wortes „*America would not be America without the dissenting opinion*“ (Band I, S. 231 ff.) beleuchtet. Die jeweiligen Chef-Richter des Obersten Gerichtshofes prägten in der Regel dessen Rechtsprechung in einer Weise, dass es üblich geworden ist, nach ihm die jeweilige Gerichtsperiode zu benennen: dem „*Marshall Court*“ folgte nach dessen Tod – alle obersten Richter werden auf Lebenszeit ernannt – der „*Taney Court*“ von 1836 bis 1864. Unter den Entscheidungen des Gerichts unter dem Vorsitz von Roger Taney befinden sich zwar auch einige, die als bedeutsame Beiträge zur amerikanischen Verfassungsrecht-

² *Rudolf Hohe*, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1996, zum Reichskammergericht S. 158 ff., zum Bundesverfassungsgesetz von 1920, S. 468 ff., wo Hans Kelsen lediglich als Mitverfasser des Entwurfs, aber nicht seine Idee des Verfassungsgerichtshofs erwähnt wird.

³ Zu den möglichen Gründen diese Nichtbeachtung *Hans-Rudolf Horn*, Richter versus Gesetzgeber, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, Neue Folge, 55 (2007), 275-302, 293.

sprechung anerkannt werden, sie werden jedoch durch mehrere unrühmliche Fälle überlagert, vor allem den Fall *Dred Scott v. Sandford* aus dem Jahre 1857, bei dem man die dissenting opinion des Richters *Benjamin Robbins Curtis* als einzigen Lichtblick bei einer Entscheidung ansehen kann, von der man mit Recht gesagt hat, dass sie schlimmer war als ein Verbrechen, kann man sie doch ebenso wie vorangegangene Entscheidungen des Taney-Courts als Ursache für den amerikanischen Bürgerkrieg ansehen. Zum ersten Mal nach *Marbury v. Madison* im Jahre 1803 erklärte das Gericht ein Bundesgesetz für verfassungswidrig. Es gab den bisher geltenden Grundsatz "Once free, always free" auf und verurteilte den ehemaligen Negersklaven *Dred Scott* nach Jahren der Freiheit in anderen Bundesstaaten, sich nach seiner Rückkehr nach Missouri als Sklave wieder in die Gewalt seines früheren Herren zu begeben.

Ein „great dissenter“ war der Richter *John Marshall Harlan* mit nicht weniger insgesamt 380 abweichenden Meinungen. Die berühmteste dissenting opinion war im Fall *Plessy v. Ferguson* aus dem Jahre 1896. In dieser Entscheidung wurde unter dem Schlagwort „separate, but equal“ die Trennung der Rassen vom Obersten Gerichtshof für mehr als ein halbes Jahrhundert festgelegt, bis endlich 1954 in dem Fall *Brown v. Board of Education* – in diesem Fall einstimmig – die bisher praktizierte Apartheid aufgegeben wurde. In seiner berühmt gewordenen abweichenden Meinung hatte Harlan bereits hervorgehoben, dass eine Verfassung farbenblind ist und alle Menschen für sie gleich sind. Ein weiterer great dissenter, der eine spätere Änderung der Rechtsprechung vorwegnahm, war Chief Justice *Oliver Wendell Holmes*, der besonders in dem Fall *Lochner v. New York* 1905 die Notwendigkeit des Arbeitsschutzes, hier einer Vorschrift zur Höchstarbeitszeit von zehn Stunden am Tag für Bäcker, im Gegensatz zu der Mehrheit der Richter befürwortete. Auch in der Auseinandersetzung des Gerichts mit notwendigen sozialen Schutzgesetzen im Rahmen des New Deal des Präsidenten Roosevelt, die bis 1937 sämtlich mit einer richterlichen Mehrheit von 5:4 für verfassungswidrig erklärt wurden, trat ab da ein Wandel ein, der als Verfassungsrevolution empfunden wurde, nachdem die bisher abweichenden Mindermeinungen die Mehrheit erhielten. Aber nicht nur im Bereich sozialer Rechte, sondern auch bei der Verteidigung des Rechts der freien Meinungsäußerung spielten abweichende Meinungen wie die von *Hugo Lafayette Black* in der Ära McCarthy eine wichtige Rolle.

Die Rezeption des Sondervotums (dieser deutsche Ausdruck wird in den spanischen Text übernommen) erfolgte in Deutschland nach anfänglicher Ablehnung erst verhältnismäßig spät, obwohl es bereits im Reichskammergericht 1654, aber auch in Ländern wie Bayern und Baden-Württemberg zulässig war. Bei der Ablehnung des Sondervotums war lange Zeit der Gesichtspunkt der Wahrung der Autorität des Gerichts und des Beratungsgeheimnisses maßgebend, bis dann nach langen Erörterungen, unter denen die des Deutschen Juristentages von 1968 hervorgehoben werden, „im Interesse der Fortentwicklung der Rechtsprechung“ (*Friesenhahn*) das Sondervotum und seine Veröffentlichung im Jahre 1971 zugelassen wurde. Ebenso ausführlich behandelt der Verfasser die Bedeutung abweichender Meinungen in Spanien, Italien, England, Kanada und verschiedenen europäischen Ländern und gelangt zu dem Schluss, dass dissenting opinions durchaus nicht nur für die

Systeme des common law geeignet sind, sondern auch für Kontinentaleuropa, wenn sie auch hier nicht im gleichen Maße die Veränderungen und Dynamisierung des Rechts bewirken können wie in den USA (Band I, S. 535 f.).

Während in Iberoamerika zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung anfänglich Organe der politischen Kontrolle nach dem Vorbild des französischen *Senat Conservateur* verbreitet waren, übernahmen im Laufe des 19. und dann vor allem des 20. Jahrhunderts Gerichte die Aufgabe der Verfassungskontrolle. Verfassungsgerichtshöfe sind inzwischen in einer Vielzahl von Staaten mit zunehmenden Zuständigkeiten und großem politisch bedeutsamen Einfluss entstanden. Die erste Regelung einer richterlichen Verfassungskontrolle von Gesetzen enthält die Verfassung des mexikanischen Bundesstaates Yucatán aus dem Jahre 1841 auf Vorschlag des berühmten Juristen *Manuel Crescencio Rejón*. Er wurde dabei von der nordamerikanischen Entwicklung, besonders die Veröffentlichungen in den *Federalist Papers* und das Buch von *Alexis de Tocqueville* „La démocratie en Amérique“ beeinflusst, der die Bedeutung der *judicial review* hervorgehoben hatte, baute aber gleichzeitig auf den überkommenen Grundlagen des Amparo-Verfahrens auf, das seine Wurzeln in der spanischen Rechtstradition hat. Im Jahre 1847 wurde die richterliche Kontrolle von Gesetzen auch in die Bundesverfassung übernommen, die nunmehr einen Schutz des Bürgers (*amparo*) nicht nur gegenüber der Exekutive, sondern auch der Legislative vorsah. Insofern handelt sich um die erste verfassungsrechtliche Regelung überhaupt, die ausdrücklich auch eine Überprüfung von Bundesgesetzen zulässt. Deren Einführung war das Verdienst von *Mariano Otero*, der die Wirkungen der Gerichtsentscheidung auf den entscheidenden Einzelfall beschränkte, um das Ansehen des Parlaments, dessen Gesetzesbeschluss aufgehoben wurde, in den politisch unruhigen Zeiten nicht übermäßig zu gefährden (*fórmula Otero*). An der *fórmula Otero*, die in Mexiko ein Gegenstand nationalen Stolzes ist, wird bis heute festgehalten, obwohl sich die Lehre nahezu einmütig dagegen wendet und eine Allgemeinverbindlichkeit der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes im Interesse der Rechtsgleichheit für geboten hält.

Das Vorbild des Amparo-Verfahrens hatte erhebliche Auswirkungen auf andere iberoamerikanische Staaten. Bemerkenswert ist vor allem die Entwicklung in Argentinien, wo der Oberste Gerichtshof von sich aus ohne besondere gesetzliche Grundlage in zwei berühmten Entscheidungen (*Ángel Siri* 1957 und *Samuel Kot* 1958) das Amparo-Verfahren und die damit verbundene richterliche Verfassungskontrolle einführte. Aber auch die ersten Regelungen einer richterlichen Verfassungskontrolle in Kuba (1901 – 1952) werden eingehend erörtert, ebenso die Entwicklung in Guatemala, wo 1965 ein speziell für Verfassungsfragen zuständiger Gerichtshof (*Corte de Constitucionalidad*) geschaffen wurde; die richterliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit war bereits in der Verfassung von 1837 vorbereitet, die besondere Vorkehrungen zum Schutz der Menschenrechte enthielt. In Peru hatte die Verfassungsrechtsprechung ein wechselhaftes Schicksal: das *Tribunal de Garantías Constitucionales* erklärte unter Präsident *Fujimori* erlassene Regelungen für verfassungswidrig und wurde im Verlauf der Auseinandersetzung mit Hilfe des Obersten Gerichtshofes ausgeschaltet (man sprach von einem „*fujimorazo*“), bis es in der Verfassung von

1993 zur Errichtung eines arbeitsfähigen Verfassungsgerichts kam, das als „der oberste Interpret der Verfassung“ vorgesehen ist, in dessen richterliche Unabhängigkeit freilich auch eingegriffen worden ist. In Bolivien entschied der Oberste Gerichtshof nach der Verfassung von 1967 zunächst als einzige Instanz über reine Rechtsfragen, von deren die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Beschlüssen abhing. Diese Befugnisse wurden im Jahre 1998 in einer umfangreichen Verfassungsreform nach dem österreichischen Modell einem spezialisierten Verfassungsgericht übertragen, das über viele Verfassungsbeschwerden im Rahmen des habeas corpus und des Amparo-Verfahrens entschieden hat: ihre Zahlen stiegen von 1225 im Jahre 2000 auf 1906 im Jahre 2002 und sind inzwischen weiter angestiegen. Dem Schutz persönlicher Daten dient ein eigenes Verfahren, das *hábeas data* genannt wird.

Entwicklung und Strukturen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Spanien nehmen für Fernández als Lehrer des spanischen Verfassungsrechts selbstverständlich breiten Raum ein (Band I S. 543 – 1109). Nach der Beschreibung des Tribunal de Garantías Constitucionales der Zweiten Republik von 1931 werden untersucht: die Organstruktur des Verfassungsgerichts nach der Verfassung von 1978, die prozessualen Auswirkungen des *recurso de amparo*, der vieles mit der Verfassungsbeschwerde gemein hat und auf mexikanischem Einfluss beruht, aber auch dessen Benutzung als Instrument der streitigen Auseinandersetzung zwischen dem Obersten Gerichtshof und dem Verfassungsgericht, die darin gipfelten, dass der Oberste Gerichtshof die 11 Verfassungsrichter persönlich für deren Entscheidung zivilrechtlich haftbar machte und sie zur Zahlung von je 50 Euro an den Kläger verurteilte (!) (Band I S. 854 ff., bes. S. 872). Der Verfasser gelangt im Ergebnis zu einer recht kritischen Würdigung des spanischen Verfassungsgerichts, dem er eklatante Widersprüche, das Verschweigen einer Änderung seiner Rechtsprechung und richterliche Willkür vorwirft.

Der Verfassungsgerichtsbarkeit in Frankreich widmet sich der Verfasser besonders eingehend, vor allem auch noch in einem eigenen Band (Band II 1107 Seiten). Ihr stand zunächst die aus der französischen Revolution stammende Idee des Gesetzes als der Emanation der *volonté générale*, ein „fétichisme de la loi“ entgegen, auch wenn es durchaus Ideen einer richterlichen Verfassungskontrolle wie die „*jurie constitutionnaire*“ von *Sieyès* gab. Die Vergänglichkeit der Verfassungen in Frankreich – in der Zeit zwischen 1791 und 1975 waren es nicht weniger als 15 – trug nicht dazu bei, ihnen einen Vorrang gegenüber den gewöhnlichen Gesetzen zu verschaffen.. Der in der Verfassung von 1958 geschaffene Verfassungsrat (*Conseil constitutionnel*) war nach den Vorstellungen des Präsidenten de Gaulle nicht als Verfassungsgericht konzipiert, gewann jedoch im Laufe der Zeit, besonders durch seine Entscheidung vom 16. Juli 1971 die Stellung eines Organs der Verfassungsgerichtsbarkeit, das nach allgemeiner Meinung bei der Verteidigung der Freiheitsrechte neue Wege der Rechtsfortbildung gegangen ist.

Als eines der aufregendsten und faszinierenden Themen bezeichnet Fernández die Verfassungswidrigkeit von legislativen Unterlassungen, die als verfahrensrechtliches Instrument zum ersten Mal in der jugoslawischen Verfassung von 1974 auftaucht und mit der Logik des konstitutionellen Dirigismus im marxistischen Sinne in Einklang steht. Unter

dem gleichen Einfluss wurde eine Regelung in die portugiesische Verfassung von 1976 übernommen, von wo aus sie auch in die brasilianische Verfassung von 1982 gelangte. In beiden lusitanischen Ländern können Unterlassungen des Gesetzgebers auf Verfassungswidrigkeit überprüft werden. Während diese Idee in Deutschland zunächst auf grundsätzliche Ablehnung stieß, hat *Peter Häberle* klargestellt, dass die Grundrechte einerseits der Beschränkungen, andererseits aber auch der Konkretisierung durch den Gesetzgeber bedürfen (Band I, S. 566). Das Bundesverfassungsgericht fordert den Gesetzgeber immer wieder in Apellentscheidungen zu bestimmten gesetzgeberischen Maßnahmen auf, besonders wenn ein Gesetz für mit dem GG unvereinbar, nicht aber für nichtig erklärt wird. In Italien besteht eine ähnliche Einrichtung (*sentenza monito*). Auch in Spanien hat das Verfassungsgericht die Möglichkeit, die verfassungswidrige Unterlassung legislativer Maßnahmen festzustellen. Der Verfasser vermutet, dass sich derartige Maßnahmen verbreiten werden, vielleicht weniger in Europa und mehr in Lateinamerika. Dabei hält er eine Selbstbeschränkung der Verfassungsgerichte (*self-restraint*) für unerlässlich.

Besonderes Interesse verdient der Beitrag am Ende von Band I über die Kontrolle der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die er mit dem von ihm geprägten Begriff der „*comunitariedad*“ kennzeichnet. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat in seiner wegweisenden Entscheidung vom 5. Februar 1963 festgelegt, dass die Europäische Gemeinschaft ein neues System des internationalen Rechts geschaffen hat, dem nicht nur die Mitgliedsstaaten, sondern auch die Bürger unterworfen sind, dem sie aber auch Rechte einräumt und Rechtsbeziehungen nicht nur zwischen dem Staat und seinen Bürgern, sondern auch zwischen den Bürgern schafft. Der EuGH hat im folgenden Jahr ferner klargestellt, dass die bindende Kraft des Gemeinschaftsrechts zur Vermeidung von Diskriminierungen nicht zwischen den Staaten abweichen darf. Dagegen haben die Verfassungsgerichte in den Mitgliedsstaaten und weite Kreise der Rechtslehre die nationale Verfassungsordnung verteidigt, in Deutschland und Italien besonders auf dem Gebiet des Schutzes der Rechte des persönlichen Rechtsschutzes. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Falle der Grundsatz, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, der auch vom österreichischen Verfassungsgerichtshof betont wurde.

Wie mit vollem Recht *Antonio Ruggieri* von der Universität Messina in seinem Geleitwort, das allen drei Bänden vorausgestellt ist, hervorgehoben hat, zeichnen sich die Untersuchungen von Fernández durch eine beispielhafte Klarheit der Darstellung, systematische Ordnung, Reichtum und Genauigkeit der Analyse, Finesse der Argumentation und Originalität des Denkens aus. Alle drei Bände können unabhängig voneinander erworben werden. Jeder von ihnen enthält die gleiche Einführung, die einen guten Überblick verschafft. Bereits im ersten Band finden sich wesentliche Gesichtspunkte und Hinweise auch zu den Themen der übrigen Bände.

Wer sich mit Verfassungsvergleichung vertieft befassen will, kommt an diesem Werk nicht vorbei.

Hans-Rudolf Horn, Wiesbaden